



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

|              |                   |                 |
|--------------|-------------------|-----------------|
| Jahrgang: 11 | Datum: 19.04.2024 | Ausgabe: 7/2024 |
|--------------|-------------------|-----------------|

| Datum:     | Inhalt:  | Seite: |
|------------|--|--------|
| 03.04.2024 | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstücke 155, 243 und 244  | 3      |
| 08.04.2024 | Öffentliche Bekanntmachung<br>EU-Umgebungslärmrichtlinie – Stufe 4<br>hier: Beteiligung der Öffentlichkeit   | 5      |
| 10.04.2024 | Öffentliche Bekanntmachung<br>1. Änderungssatzung vom 10.04.2024 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.02.2005   | 6      |
| 10.04.2024 | Öffentliche Bekanntmachung<br>Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.04.2024  | 9      |
| 12.04.2024 | Öffentliche Bekanntmachung<br><br>gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)<br><br>104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“ (Nienborger Straße/Nienborger Damm/St. Katharinenweg), Stadtteil Epe<br>Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe<br><br>Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen | 12     |

| Datum:     | Inhalt:   | Seite: |
|------------|---|--------|
| 12.04.2024 | Öffentliche Bekanntmachung<br>gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)<br><br>Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe<br><br>Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen | 15     |
| 15.04.2024 | Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  | 18     |
| 15.04.2024 | Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  | 19     |
| 15.04.2024 | Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  | 20     |
| 16.04.2024 | Öffentliche Bekanntmachung<br>der Tagesordnung zur 38. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.04.2024, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau  | 21     |
| 17.04.2024 | Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  | 23     |

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.



---

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 16 , Flurstücke 155, 243 und 244 .**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstücke 155, 243 und 244.

Als Grenznachbar ist das in Gronau (Westf.) an der Klosterstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstück 36 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 02.04.2024 zur Geschäftsbuchnummer 23-442-T in der Zeit

**vom 29.04.2024 bis 29.05.2024**

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf  
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers  
Stadtwall 12  
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 16:30 sowie  
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 03.04.2024

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Öffentliche Bekanntmachung  
EU-Umgebungslärmrichtlinie – Stufe 4  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit**

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/46 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden.

Damit werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren
- Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Im ersten Bearbeitungsteil sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG strategische Lärmkarten angefertigt worden. Zusätzlich wurden strategische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr. Die vom Fachbüro RP Schalltechnik aufbereiteten und ausgewerteten Ergebnisse der Lärmkartierung sind am 24.10.2023 im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vorgestellt worden. Im Anschluss wurde der Öffentlichkeit mit einer Bekanntmachung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Am 12.03.2024 wurde der daraufhin erstellte Entwurf des Lärmaktionsplanes vom Fachbüro RP Schalltechnik im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vorgestellt.

Eine Einsichtnahme in den Entwurf des Lärmaktionsplanes ist in der Zeit vom 19.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024 auf der Internetseite der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Klima- und Umweltschutz → Lärmaktionsplan

möglich. Der Lärmaktionsplan liegt darüber hinaus während der Öffnungszeiten der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt

montags – donnerstags      8.00 – 16.00 Uhr

freitags                              8.00 – 12.30 Uhr

beim Fachdienst 461 (Stadtplanung), Raum 13, Grünstiege 64, 48599 Gronau zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Lärmkartierung abgegeben werden. Hierzu steht Ihnen für die elektronische Post die Mail-Adresse [c.brokfeld@ Gronau.de](mailto:c.brokfeld@ Gronau.de) zur Verfügung.

Gronau (Westf.), 08.04.2024

Der Bürgermeister  
gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**1. Änderungssatzung vom 10.04.2024 zur Satzung für die Durchführung**  
**von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.02.2005**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau am 20.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.02.2005 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 „Stimmbezirke“** erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in zwei Stimmbezirke ein. Für den Stimmbezirk des Ortsteils Gronau ist der Abstimmungsraum der Ratssaal im Wirtschaftszentrum Gronau (WZG), für den Stimmbezirk des Ortsteils Epe ist der Abstimmungsraum das Amtshaus Epe.

**2. § 6 „Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung“** erhält folgende Fassung:

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum,
3. ein Informationsblatt/Informationsheft gem. § 7 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses eine Benachrichtigung gemäß Abs. 2 zugesandt wird.

**3. § 10 „Stimmabgabe“ erhält folgenden Fassung:**

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Stimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr beim Bürgermeister, Wahlbüro, Neustraße 31, 48599 Gronau eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich bei der Stadt Gronau, Neustraße 31, 48599 Gronau während der allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

**4. § 11 „Feststellung des Ergebnisses“ erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit dem gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW geforderten Quorum entspricht. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte



**Öffentliche Bekanntmachung  
Entgeltordnung  
für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.04.2024**

**§ 1 Allgemeines**

Die Schüler/innen der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben ein Unterrichts-entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird als Jahresentgelt in 12 gleichen Teilbeträgen berechnet. Die Unterrichtsentgelte sind quartalsweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu entrichten. Sich durch Änderung ergebende Nachzahlungen sind sofort zu zahlen. Zahlungen sind an die Stadtkasse Gronau zu entrichten. Das Rechnungsjahr der Musikschule deckt sich mit dem Kalenderjahr.

**§ 2 Monatliche Unterrichtsentgelte**

|                                |   | ab<br>01.08.2024 | ab<br>01.08.2025 |
|--------------------------------|---|------------------|------------------|
| <b><u>Grundfächer</u></b>      | Musikzwerge / Früherziehung / Grundausbildung / Rhythmik und Singen / Brückenkurs / Bongoschule | 22,00 €          | 24,00 €          |
| <b><u>Hauptfächer</u></b>      | <b>Gruppenunterricht</b>  |                  |                  |
|                                | Orientierungsstufe  | 32,00 €          | 34,00 €          |
|                                | 2 Schüler (30 Minuten)  | 32,00 €          | 34,00 €          |
|                                | 2 Schüler (45 Minuten)  | 48,00 €          | 51,00 €          |
|                                | 3 Schüler (45 Minuten)  | 32,00 €          | 34,00 €          |
|                                | 4 Schüler (45 Minuten)  | 27,00 €          | 29,00 €          |
|                                | 5 Schüler (45 Minuten)  | 23,00 €          | 25,00 €          |
|                                | 6 und mehr Schüler (45 Minuten)   | 21,00 €          | 23,00 €          |
|                                | <b>Einzelunterricht</b>   |                  |                  |
|                                | 20 Minuten  | 42,00 €          | 45,00 €          |
|                                | 30 Minuten  | 64,00 €          | 68,00 €          |
|                                | 45 Minuten  | 96,00 €          | 102,00 €         |
| <b><u>Ergänzungsfächer</u></b> | Teilnehmer mit Hauptfachunterricht an der Musikschule   | Kostenlos        | Kostenlos        |
|                                | Teilnehmer ohne Hauptfachunterricht an der Musikschule  | 12,00 €          | 14,00 €          |

Bei sich ändernder Gruppenstärke durch Abmeldung eines Teilnehmers kann bei den 4-er, 5-er und 6-er Gruppen die Zahlung des entsprechend erhöhten Entgeltes oder die Reduzierung der Unterrichtszeit auf 30 Minuten bei gleichbleibendem Entgelt gewählt werden. Diese Regelung gilt bei der 2-er Gruppe (30 Minuten) entsprechend. Hier beträgt die reduzierte Unterrichtszeit 15 Minuten.

**§ 3 Ermäßigung der Unterrichtsentgelte**

**a. Teilnehmerermäßigung**

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht in Grund- oder Hauptfächern der Musikschule ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- bei zwei Familienmitgliedern um 20 %
- bei drei Familienmitgliedern um 30 %
- bei vier Familienmitgliedern um 40 %
- bei fünf Familienmitgliedern und mehr um 50 %

Hierbei werden nur Familienmitglieder unter 25 Jahren berücksichtigt.

### **b. Mehrfächerermäßigung**

Erhält ein/e Teilnehmer/in Unterricht in mehreren entgeltpflichtigen Grund- oder Hauptfächern, so erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer für die Berechnung der Teilnehmerermäßigung um die Anzahl der zusätzlich belegten Fächer.

### **c. Sozialermäßigung**

Der Bürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung zulassen.

### **§ 4 Lernmittel**

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) müssen von dem/der Schüler/in beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Miete überlassen werden. Die Mietdauer beträgt ein Jahr. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die **Miete** für zur Verfügung gestellte Instrumente beträgt für jedes Instrument monatlich 12,00 €.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

Die Schüler/innen der Musikschule sind beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände für die Dauer des Unterrichts und auf dem Schulweg durch die Stadt Gronau versichert.

### **§ 6 Haftung**

Für Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.04.2016 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.04.2024

Der Bürgermeister  
gez. Doetkotte

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

### 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“ (Nienborger Straße/Nienborger Damm/St. Katharinenweg), Stadtteil Epe Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

### Geltungsbereich

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“ (Nienborger Straße/Nienborger Damm/St. Katharinenweg) und der Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe werden aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 108 (tlw.), 207, 242, 293, 294, 385, 386, 399, 400, 421 (tlw.), 423, 424, 456, 457, 481, 482, 490, 493, 505, 700, 705, 711, 712, 728, 729, 757, 758, 768 (tlw.), 769, 770

Der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 8 (tlw.), 108, 207, 385, 386, 399, 400, 421, 493, 505, 700, 767, 768.



Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplans



Umgriff des Bebauungsplans

Ziel ist die planerische Neuordnung und Sicherung der ansässigen sportlichen Nutzungen. Wesentliche Inhalte der Planung sind dabei die Verortung einer neuen Sportanlage südöstlich des St. Katharinenwegs sowie die Folgenutzung Wohnen im Bereich des vorhandenen Hauptspielfeldes am Nienborger Damm.

## **Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 den Entwurf der 104. Änderung des Flächennutzungsplans und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie Gutachten, Stellungnahmen bzw. Untersuchungen liegen in der Zeit

**vom 29.04.2024 bis 31.05.2024 (einschließlich)**

aus und können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

**www.gronau.de** → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

### Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung\_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags  
freitags

8.00 - 16.00 Uhr  
8.00 - 12.30 Uhr

### **Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

| <b>Arten der vorhandenen Informationen</b> | <b>Urheber</b>   | <b>Thematischer Bezug</b>   |
|--|--|---|
| Umweltbericht                              | Umweltbericht zur 104. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 242, Hofer & Pautz GbR, Altenberberge, März 2024 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li><li>• Boden, Wasser, Klima, Luft</li><li>• Fläche</li><li>• Wasser</li></ul> |

|   |   |   |
|---|---|---|
|   |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaft</li> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> <li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> </ul>  |
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange          | <p>Kreis Borken<br/>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Abwasserwerk der Stadt Gronau</p> <p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenschutz</li> <li>• Gehölzbestände</li> <li>• Oberflächenentwässerung</li> <li>• Kompensationsmaßnahmen</li> <li>• Walddarstellung</li> </ul>                   |
| <p>Artenschutz</p> <p>Fledermauskundliche Erfassung</p> <p>Immissionsschutz</p> | <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 "Eper Bülden", ökon GmbH, Münster, März 2020</p> <p>Fledermauskundliche Erfassung zur Erstellung einer ASP - Eper Bülden Gronau, Echolot GbR, Münster, April 2020</p> <p>Immissionsschutz-Gutachten / Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Bülden“, Normec-Uppenkamp, Ahaus, März 2024</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien)</li> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Lärmemissionen</li> </ul> |

**Gronau (Westf.), 12.04.2024**  
**Der Bürgermeister**

**gez.**  
**Rainer Doetkotte**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

### Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

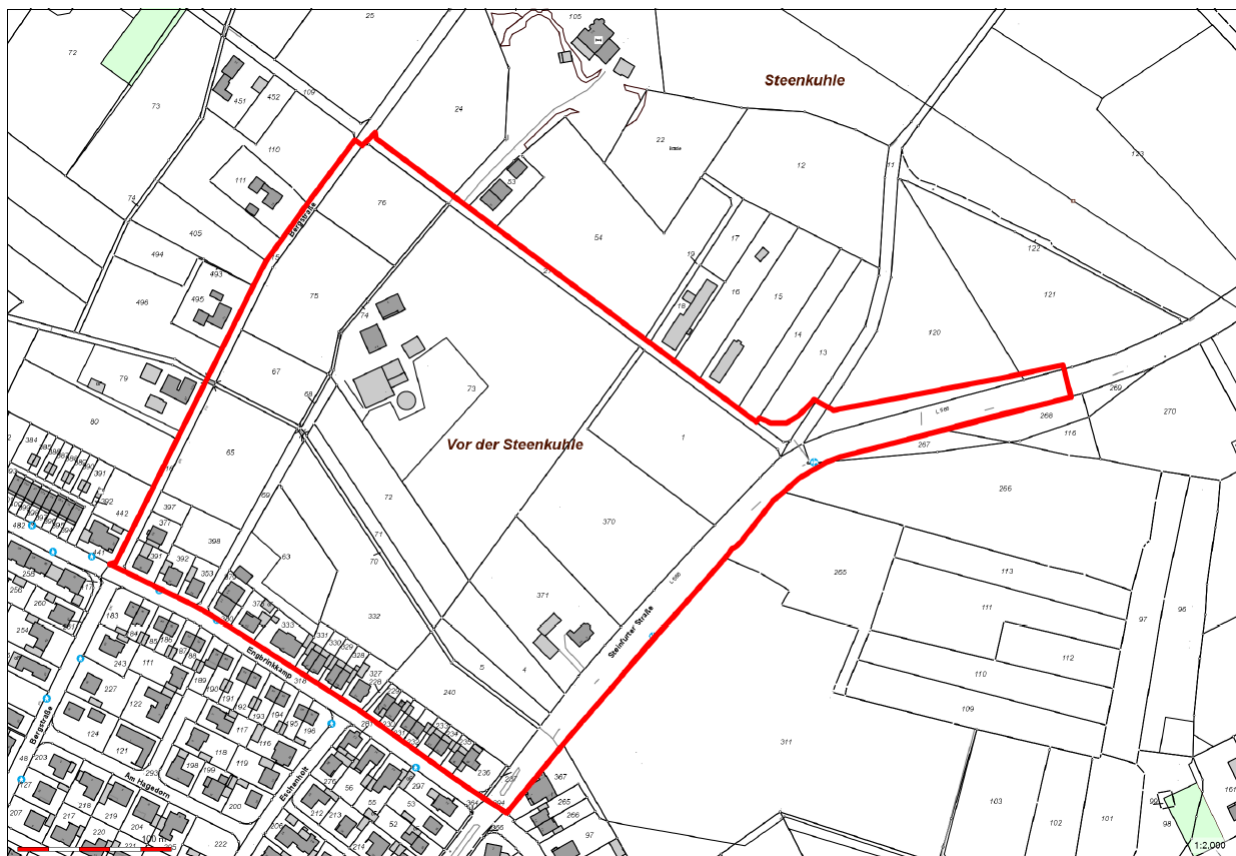
**Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

#### Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtteils Epe und wird begrenzt

- durch die Straße „Vor der Steenkuhle“ im Norden,
- die „Steinfurter Straße“ im Osten,
- durch den „Engbrinkkamp“ im Süden und
- die Bergstraße“ im Westen.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

## **Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist**

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

**vom 29. April bis zum 31. Mai 2024 (einschließlich)**

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

### Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **st Stellungnahmen\_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

|                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| montags - donnerstags | 8.00 - 16.00 Uhr |
| freitags              | 8.00 - 12.30 Uhr |

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

## **Bekanntmachung der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

| <b>Arten der vorhandenen Informationen</b> | <b>Urheber</b>                            | <b>Thematischer Bezug</b>  |
|--|---|--|
| Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 244    | WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Coesfeld | <ul style="list-style-type: none"><li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li><li>• Boden, Wasser, Klima, Luft</li><li>• Fläche</li><li>• Wasser</li><li>• Landschaft</li><li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li><li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li></ul> |



|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p> | <p><u>Kreis Borken</u></p> <p>Anlagenbezogener Immissionsschutz</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p><u>Landwirtschaftskammer NRW</u></p> <p><u>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</u></p>   | <p>Viehhaltung</p> <p>Gewässer</p> <p>Artenschutz<br/>Gehölzbestände</p> <p>Verlust an landwirtschaftlicher Fläche</p> <p>Wallhecke</p>   |
| <p>Fachgutachten</p>  | <p><u>Artenschutz</u><br/>Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ Gronau-Epe BUNT – Büro für Umweltbildung, Naturschutz &amp; nachhaltigen Tourismus, 48159 Münster, 2021, ergänzt 2023</p> <p><u>Fledermäuse</u><br/>Ergebnisse der Fledermauserfassung ASP II, Graevendal GbR, 47574 Goch, 2020</p> <p><u>Gerüche</u><br/>Geruchsimmissionsprognose, Uppenkamp und Partner, 48683 Ahaus, 2020</p> <p><u>Verkehrslärm</u><br/>Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, Wenker &amp; Gesing, 48599 Gronau, 2022</p> | <p>Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien)</p> <p>Artenschutzprüfung Fledermäuse</p> <p>Einwirkung landwirtschaftlicher Gerüche auf das Plangebiet</p> <p>Einwirkung von Verkehrslärm auf das Plangebiet</p> |

**Gronau (Westf.), 12. April 2024**

**Der Bürgermeister**

**gez.  
Rainer Doetkotte**

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Raqip, Abdul Khalil, geb. am 17.12.1981, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2533 EH Gravenhage, Oostmadeweg 40, ist ein Bescheid vom 26.03.2024, Aktenzeichen 02.06163.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Jöbkesweg 19  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 15.04.2024

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mussa, Alan, geb. am 25.07.1984, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7532 ZS Enschede, Bultsbeekweg 35, ist ein Bescheid vom 26.03.2024, Aktenzeichen 02.06615.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Jöbkesweg 19  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 15.04.2024

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn de Geit, Bart, geb. am 08.01.1957, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7351 AA Hoenderloo, Apeldoornseweg 12, ist ein Bescheid vom 27.03.2024, Aktenzeichen 02.04372.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Jöbkesweg 19  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 15.04.2024

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 38. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates**  
**der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.04.2024, 17:00 Uhr,**  
**Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 20.03.2024
4. Beschlusskontrolle
5. Ausschreibung Trägerschaft OGS und ÜMI  
Zusätzlicher Finanzbedarf für den Haushalt 2024  
Ansatzhöhung im Produkt 03.01.01
6. Lückenschluss Fahrradverbindung Eschweg-Innenstadt Gronau
7. Lückenschluss Fahrradstraßen Epe
8. Oberflächenbehandlung auf Stadtstraße und Wirtschaftswege 2024  
-Vorzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln-
9. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2024  
Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 9.1 Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2024  
Verabschiedung der Haushaltssatzung
10. Abschließende Prüfung der Zulässigkeit des kassatorischen Bürgerbegehrens  
"Stimme für den Bürger" gegen die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2023 zur  
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021  
(nachfolgend: Abfallentsorgungssatzung) sowie gegen die 2. Änderungssatzung vom  
24.10.2023 zur Abfallentsorgungssatzung gem. § 26 Abs. 2 S. 7 Gemeindeordnung  
NRW
11. Neubau Kita Dinkelneest  
hier: Raumprogramm
12. Antrag der SPD Fraktion:  
Benennung einer Fläche im Stadtpark als „Platz für Vielfalt und Toleranz“
13. Anna-Merian-Straße – Korrektur des Straßennamens
14. 115. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Lasterfeld -  
Biogasanlage Preister", Stadtteil Epe  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Preister", Stadtteil Epe  
Aufstellungsbeschluss
15. Leitbild und Markenprozess für die Stadt Gronau
16. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie  
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
17. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

18. Mitteilungen der Verwaltung

19. Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil**

20. Niederschrift vom 20.03.2024

21. Beschlusskontrolle

22. Personalangelegenheiten

22.1 Personalangelegenheit – Besetzung einer Führungsposition

23. Auftragsvergaben

23.1 Fridtjof-Nansen-Realschule, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Fensterbauarbeiten

23.2 Endausbau der Maria-Martin-Straße,  
Vergabe der Straßenbauarbeiten

23.3 Auftragsvergabe zur Trägerschaft der OGS und ÜMI

24. Antrag auf Finanzierung der Miete für eine Kindertagesstätte

25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

26. Mitteilungen der Verwaltung

27. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 16.04.2024

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Rima Grossmann, geb. am 29.09.1975, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Drosselweg 10, ist eine Ordnungsverfügung vom 17.04.2024, Aktenzeichen 2024-384, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau  
Der Bürgermeister  
Bauordnung  
Neustraße 31  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.04.2024

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister